

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden.

Schon seit Jahren wird von der Reichsregierung die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden erwogen; doch begegnet die Durchführung dieses Planes solchen Schwierigkeiten, daß man über das Stadium der Erwägungen noch nicht hinausgekommen ist. Neuerdings verlautet, daß die Reichsregierung ernstlich an die Lösung dieser Frage herangetreten ist und zu diesem Zwecke umfangreiche Erhebungen veranstaltet werden. Unsere hochentwickelte Uhrenindustrie war bekanntlich in ihren ersten Anfängen Hausindustrie und wenn dieselbe auch schon längst zu einer ausgesprochenen Fabrikindustrie geworden ist, so hat die Hausindustrie immerhin noch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Aus diesem Grunde ist gerade unsere Uhrenindustrie an dieser Frage lebhaft interessiert und es erscheint daher nicht unangebracht, dieselbe hier einer näheren Betrachtung zu unterziehen. — Man pflegt bei den in der Hausindustrie beschäftigten Personen zu unterscheiden zwischen „Hausgewerbetreibenden“ (Hausindustriellen) und „Heimarbeiter“. Die „Heimarbeiter“ unterliegen bereits seit der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1892 dem gesetzlichen Versicherungszwange, während auf die Hausgewerbetreibenden die Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben erstreckt werden kann (§ 2 Kr.-V.-G.). Während das Gesetz eine Definition für die „Heimarbeiter“ nicht enthält, bezeichnet der § 2 des Krankenversicherungsgesetzes die „Hausindustriellen“ als „selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden.“ Gleichwohl aber ist es bis jetzt der Rechtsprechung nicht gelungen, eine Begriffsbestimmung für die „Heimarbeiter“ zu finden, welche einschlägige Unterscheidungsmerkmale zwischen diesen und den Hausindustriellen enthielte. Für die Uhrenindustrie speziell ist dies überhaupt unmöglich, da dieselben Merkmale sich bei beiden Kategorien von Arbeitern finden. Daraus ist es auch zu erklären, daß es in der Uhrenindustrie „Heimarbeiter“, auf welche die gesetzliche Krankenversicherung tatsächlich Anwendung gefunden hätte, nicht gibt. — Diejenigen Hausgewerbetreibenden, welche das Material selbst beschaffen und fertige Arbeit abliefern — z. B. die Holzhrgestellmacher und Kastenschreiner — sind eigentlich überhaupt keine „Hausgewerbetreibende“, sondern „selbständige Handwerker“ und auf sie sollte deshalb der Versicherungszwang nicht ausgedehnt werden. — Wenn wir in Folgendem von der Ausdehnung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden reden, so ist damit selbstverständlich die Zwangsversicherung gemeint, da es schon heute jedem Hausgewerbetreibenden unbenommen ist, sich freiwillig bei der Gemeinde- bzw. Ortskrankenkasse zu versichern. Wenn gleichwohl nur eine sehr beschränkte Zahl von Hausgewerbetreibenden der Uhrenindustrie von der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht hat, so liegt dies zum Teil daran, daß bei vielen Hausgewerbetreibenden ein dringendes Bedürfnis für eine Krankenversicherung nicht vorhanden ist, da sie durch ihren Hauptberuf — die Landwirtschaft — meist besser gestellt sind, als die Fabrikarbeiter. Damit soll nun nicht gesagt sein, daß die Ausdehnung der Versicherung auf die Hausgewerbetreibenden nicht wünschenswert wäre. Wünschenswert vielmehr wäre es, wenn die Wohltaten der sozialen Gesetzgebung allen arbeitenden Klassen zu teil würden. Aber die Durchführung dieses Wunsches begegnet — wie wir sehen werden — bei den Hausgewerbetreibenden großen Schwierigkeiten.

Viele Hausgewerbetreibende wissen vielleicht auch nicht einmal, daß sie sich freiwillig versichern können, und daß die Gemeinde- bzw. Ortskrankenkassen verpflichtet sind, solchen Anträgen zu entsprechen. Freilich kommt es häufig vor, daß diese Kassen widerrechtlich die Anträge von Hausgewerbetreibenden abweisen und dieselben auf die Fabrikkrankenkassen ihrer Arbeitgeber hinweisen. —

Welche Versicherungskassen nun könnten für den Fall der Ausdehnung der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden in Frage kommen? Einmal die Fabrikkrankenkassen und andererseits die Gemeinde- bzw. Ortskrankenkassen. Die Tatsache, daß ein sehr großer Teil der Hausgewerbetreibenden

für mehrere Arbeitgeber tätig ist, schließt die Möglichkeit einer Übernahme der Krankenversicherung durch die Fabrikkrankenkassen von vornherein aus. Überdies ist die Leistungsfähigkeit der Fabrikkrankenkassen — infolge der Ausdehnung der Unterstützungspflicht auf 26 Wochen — schon jetzt derart in Anspruch genommen, daß viele derselben diese neue Belastung nicht ertragen würden, vielmehr zu Grunde gehen müßten. Und welche Belastung diese neuen Risiken für die Fabrikkrankenkassen bedeuten, mag schon allein aus dem Hinweis auf die Kosten für ärztliche Besuche entnommen werden, wenn man erwägt, daß die Hausgewerbetreibenden zum großen Teil auf dem Lande und oft weit entfernt von dem Wohnsitz eines Arztes wohnen. Zu diesen, voraussichtlich beträchtlichen — Kosten würden die verhältnismäßig sehr geringen Beiträge der die Heimarbeit nur im Nebenberuf betreibenden Hausgewerbetreibenden in keinem Verhältnis stehen. Aus diesem Grunde würden aber gerade die Fabrikarbeiter gegen die Übernahme der Hausgewerbetreibenden auf die Fabrikkrankenkasse mit Entschiedenheit protestieren.

Der Fabrikherr hätte zudem nicht die geringste Kontrolle über den versicherten Hausgewerbetreibenden und es läge die Gefahr vor, daß die Fabrikkrankenkasse oft Unterstützung leisten müßte in Krankheitsfällen, die sich die Versicherten durch die Ausübung ihres Hauptberufes und nicht in der Betätigung der Hausindustrie zugezogen haben.

Es bliebe demnach nur die Übernahme der Versicherung durch die Gemeinde- bzw. Ortskrankenkassen möglich. — Was nun die Versicherungsbeiträge betrifft, so sollten dieselben unter allen Umständen von den Hausgewerbetreibenden allein zu tragen sein. Mit Rücksicht darauf, daß — wie schon erwähnt — ein großer Teil der Hausgewerbetreibenden für mehrere Arbeitgeber arbeitet und die Arbeitsleistungen eines Hausgewerbetreibenden meist sehr unbeständig sind, wäre es unmöglich, der Verteilung des von den Arbeitgebern zu leistenden Anteils an den Versicherungsbeiträgen auf die Arbeitgeber einen bestimmten Durchschnittslohn zu Grunde zu legen. Die betreffende Krankenkasse müßte vielmehr vor jedem Beitragstermine den Anteil eines jeden Arbeitgebers an dem Beitrage auf Grund der wirklich gezahlten Löhne, welche die Kasse jedesmal von den einzelnen Arbeitgebern erheben müßte, berechnen. Das wäre jedoch sowohl für die Krankenkasse, als für die Arbeitgeber höchst mühevoll und zeitraubend. Wenn den Hausgewerbetreibenden die Zahlung der ganzen Versicherungsbeiträge auferlegt würde, so könnte darin auch eine Unbilligkeit gegenüber den Fabrikarbeitern nicht erblickt werden, da sich letztere Zeit und Ordnung in der Fabrik fügen müssen, während erstere völlig frei und selbständig sind. — Die unzweifelhafte Folge des Beizugs der Arbeitgeber zu den Beitragsleistungen der Hausgewerbetreibenden wäre eine Einschränkung der Beschäftigung der letzteren, welche mit der Zeit zur völligen Aufgabe dieser Beschäftigung führen könnte. Die vielfach verbreitete Anschauung, daß die Hausgewerbetreibenden billigere Arbeitskräfte seien, trifft für die Uhrenindustrie nur z. Teil zu und wo sie zutrifft, ist nicht zu vergessen, daß der Arbeitgeber neben dem kleinen Vorteil billiger Herstellungskosten die umständliche und wenig zuverlässige Arbeitsverrichtung der Hausgewerbetreibenden mit in den Kauf nehmen muß. Müßte aber der Unternehmer zu diesen Unannehmlichkeiten noch Kosten übernehmen, so ist nicht daran zu zweifeln, daß er die Heimarbeit einschränken würde. Damit wäre einer nicht unbedeutenden Anzahl von Personen ein Verdienst entzogen, für welchen viele derselben anderswo kaum einen Ersatz finden würden, und welche der Armenbehörde zur Last fallen würden. Denn in der Hausindustrie findet noch mancher Beschäftigung, welcher infolge hohen Alters oder verringerter Arbeitsfähigkeit anderswo keine Arbeit finden würde. Mancher alte oder kranke Arbeiter, nachdem er zur Fabrikarbeit nicht mehr taugt, erhält von seinem früheren Arbeitgeber leichtere Arbeit mit nach Hause, ebenso Familienangehörige eines verstorbenen Arbeiters. Ein Teil der durch Einschränkung oder Aufgabe der Heimarbeit verdienstlos gewordenen würde sich vom Lande nach der Stadt, die mehr Arbeitsgelegenheit bietet, wenden. Dadurch würde die Landflucht begünstigt, die man doch sonst mit allen Mitteln zu bekämpfen bemüht ist.

Zuletzt fragt es sich noch, ob die Hausgewerbetreibenden